

2013/7

31. Januar 2013

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 31. Januar 2013 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, das Mitglied der Clearingstelle EEG Reißerweber und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin der Clearingstelle EEG Richter beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

„Besteht für den der notwendigen Zünd- und Stützfeuerung zuzurechnenden Anteil des Stromes, der in einer vor dem 1. Januar 2007 in Betrieb genommenen Biomasseanlage erzeugt wird, ein Anspruch auf Zahlung der erhöhten Vergütung (sog. NawaRo-Bonus) gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. Anlage 2 EEG 2009 i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 2 EEG 2004 oder §§ 16 Abs. 1, 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2009 i. V. m. § 8 Abs. 6 Satz 2 EEG 2004?“

Die im Anhang der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO), Teil C, aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang der VerfO, Teil A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

26. Februar 2013 (Posteingang)

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2013/7 geführt.

Dr. Lovens

Reißerweber

Richter